

Das Amt der/des Radverkehrsbeauftragten der Stadt Felsberg

§ 1 – Aufgaben und Rechte

- (1) Die Arbeit des/der Radverkehrsbeauftragten hat das Ziel, den Radverkehr in Felsberg zu fördern und die am Radverkehr beteiligten Interessengruppen zu vernetzen.
- (2) Der/die Radverkehrsbeauftragte berät die Stadtverwaltung sowie die politischen Gremien rund um das Thema Radverkehr und erarbeitet Vorschläge, zur Verbesserung des alltäglichen und touristischen Radverkehrs in Felsberg. Er/sie muss in alle Beratungen und Entscheidungen zu stadtplanerischen und baulichen Projekten im öffentlichen Raum in Felsberg mit einbezogen werden und insbesondere bei Straßenbauvorhaben von Stadtverwaltung und Gremien angehört werden.
- (3) Der/die Radverkehrsbeauftragte nimmt den Radverkehr in Felsberg betreffende Anregungen und Beschwerden aus der Bevölkerung entgegen und leitet diese an die Stadtverwaltung bzw. die politischen Gremien weiter. Er/sie dient auch als Ansprechpartner/-in für den interkommunalen Erfahrungsaustausch.

Kommentar [K1]: Kann/sollte noch ausgebaut werden.

Kommentar [K2]: Bessere Formulierung finden

§ 2 – Wahl

- (1) Der/die Radverkehrsbeauftragte wird zu Beginn jeder Legislaturperiode und für die Dauer der Legislatur von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Kandidatur liegt bei den Fraktionen.
- (2) Der/die Radverkehrsbeauftragte muss Bürger/Bürgerin der Stadt Felsberg sein.
- (3) Der/die Radverkehrsbeauftragte kann während der Legislatur von der Stadtverordnetenversammlung wieder abgewählt werden.

Kommentar [K3]: Mehrheitsprinzip ergänzen oder auf die HGO bzw. das KWG verweisen?

Kommentar [K4]: Vorschlagsrecht überhaupt aufnehmen?

§ 3 – Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der/die Radverkehrsbeauftragte kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen teilnehmen. Er/sie muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden, sofern dieser das Thema Radverkehr in Felsberg betrifft.
- (2) Der/die Radverkehrsbeauftragte erstattet dem für Radverkehr zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung zweimal pro Legislatur Bericht über ihre/seine Arbeit.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen und öffentlichen Veranstaltungen erhält der/die Radverkehrsbeauftragte Aufwandsentschädigungen gemäß der Entschädigungssatzung der Stadt Felsberg.

Kommentar [K5]: Oder sogar einmal pro Jahr?